

Überblick Gesetzgebung und Vorgaben 2024

Regulatorische Neuerungen und neue Leitlinien für die Windenergie auf
Bundes- und EU-Ebene 2024

März
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Bundesebene.....	5
2.1	Gesetzlich	5
2.1.1	Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren.....	5
2.1.2	Aufgrund des Regierungsbruchs abgebrochene Gesetzgebungsverfahren	10
2.1.3	Aktuell laufende Gesetzgebungsverfahren	16
2.2	Unter- und außergesetzlich	18
2.2.1	Abgeschlossene Verfahren	18
2.2.2	Laufende Verfahren.....	21
3	EU-Ebene.....	23
3.1	Gesetzlich	23
3.1.1	Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren.....	23

1 Einleitung

Die Windenergie ist ein zentraler Baustein der Energiewende in Deutschland und Europa. Im Rahmen der fortschreitenden Klimaschutzbemühungen und der Dekarbonisierung der Energiewirtschaft spielen gesetzliche und untergesetzliche Regelungen eine entscheidende Rolle für den Ausbau und die Integration von Windenergieanlagen (WEA).

Das Jahr 2024 war in diesem Zusammenhang von bedeutenden Entwicklungen geprägt. Auf nationaler Ebene hervorzuheben sind insbesondere die durch das Gesetzespaket „Solarpaket I“ eingeführten Regelungen wie die Verlängerung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung und der Realisierungs- sowie Pönalfristen (Februar 2024) und die eingeführte Duldungspflicht für Wegerechte und Kabelverlegung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist die Verlängerung der artenschutzrechtlichen Erleichterung im Genehmigungsverfahren nach § 6 und dessen Ausweitung auch auf Nebenanlagen (Mai 2024) zu nennen. Den Festsetzungen im WindBG ging auf EU-Ebene die dafür erforderliche Verlängerung der EU-Notfallverordnung 2022/2577 voraus (Januar 2024). Zudem wurde durch das Solarpaket eine Vorschrift zur Anerkennung bestehender Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III)¹ im WindBG aufgenommen (Mai 2024).

Auf EU-Ebene hervorzuheben ist die Verabschiedung des Net Zero Industry Act (NZIA, Juni 2024), welcher Resilienz und Energiesicherheit sicherstellen, Lieferabhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten vermeiden und die Rahmenbedingungen für Investitionen in neue Fertigungskapazitäten in der EU durch beschleunigte Genehmigungsverfahren verbessern soll. Weiterhin hat die EU den EU-Strommarkt reformiert. Dies hat wegweisende Auswirkungen für das künftige Strommarktmarktdesign in Deutschland und der weiteren Förderung von Erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie.

Allerdings wurden zentrale Gesetzgebungsarbeiten auf nationaler Ebene – wie das RED-III-Umsetzungsgesetz zur weiteren Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und die BauGB-Novelle mit wichtigen Regelungen für mehr Planungssicherheit von Vorhabenträgerinnen² für den Zeitraum vor bzw. ohne Entprivilegierung sowie der Stärkung der Raumordnung ggü. entgegenstehender Bauleitplanung aufgrund des Regierungsbruchs vom 6. November 2024 vorzeitig abgebrochen.³ Zu den wichtigen aktuell noch laufenden Gesetzgebungsverfahren zählt insb. die sog. EnWG/EEG-Novelle mit Festsetzungen u. a. zur sog. Überbauung von Netzanbindungspunkten. Zu nennen ist ferner die Weiterentwicklung des sog. Raumnutzungs-Kollisionsrisikomodells, welches der probabilistischen

¹ Vgl. hierzu BWE-Informationspapier (2025): Überblick Gesetze und Vorgaben 2023, S. 17 ff. – [LINK](#).

² Da es sich bei den Vorhabenträgerinnen, Antragstellerinnen etc. um juristische Personen handelt, wird die weibliche Form der Personenbezeichnung genutzt.

³ Der Zeitplan und die inhaltliche Ausgestaltung der Weiterführung der Vorhaben durch die neue Bundesregierung ist derzeit ungewiss.

Berechnung des Kollisionsrisikos von Vögeln, insbesondere des Rotmilans, an WEA dienen soll (Juli 2024).

Dieses Informationspapier bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten Gesetzgebungsverfahren und Vorgaben auf Bundes- und EU-Ebene, die Auswirkungen auf die Branche haben. Es werden abgeschlossene, laufende sowie aufgrund politischer Herausforderungen abgebrochene Gesetzgebungsverfahren dargestellt. Zudem werden untergesetzliche Regelungen, wichtige Papiere und geplante Vorgaben betrachtet, die für die praktische Umsetzung und Weiterentwicklung der Windenergie von Bedeutung sind.

Durch die tabellarische Darstellung wird eine strukturierte und klare Einsicht in die rechtlichen Entwicklungen gewährt. Ziel dieses Papiers ist es, den Mitgliedern und Interessierten des Bundesverbands Windenergie e.V. (BWE) eine präzise und verständliche Darstellung der aktuell-veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu bieten und die Auswirkungen auf die Windenergiebranche transparent zu machen. Die Übersicht enthält keine Bewertungen oder Verbesserungsvorschläge des BWE. Diese können den verlinkten Stellungnahmen und Positionierungen entnommen werden.

2 Bundesebene

2.1 Gesetzlich

2.1.1 Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren

Nachfolgend werden die im Jahr 2024 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene dargestellt.

Gesetz	Veröffentlichung	Stellungnahme	Änderungen	Inkrafttreten
„Vorgezogene Teile des Solarpakets I“ Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) 	Bundesgesetzblatt LINK 08. Februar 2024 BT-Drucksache 20/9781 (mit Gesetzesbegründung) LINK 13. Dezember 2023	Zum Referentenentwurf LINK Juli 2023 Zum Regierungsentwurf LINK Oktober 2023 Weitere Vorschläge für das parlamentarische Verfahren LINK Oktober 2023	<ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung für bedarfsgesteuerte Nacht Kennzeichnung für WEA um ein Jahr (bis 1. Januar 2025), § 9 Absatz 8 Satz 3 EEG - Einführung unentgeltlicher Abnahme statt verpflichtender Direktvermarktung als neue Vergütungsform in § 3 Nr. 46a, §§ 21b, 21c, 53 Abs. 2, §§ 80a, 100 Abs. 1a und 18 EEG - Verlängerung der Realisierungs- und Pönalfristen für WEA, § 36e Absatz 1, § 55 EEG 	09. Februar 2024

<p>„Solarpaket I“</p> <p>Gesetz zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in Art. 1 • Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Art. 2 • Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Art. 12 	<p>Bundesgesetzblatt</p> <p>LINK</p> <p>15. Mai 2024</p> <p>BT-Drucksache 20/11180 (mit Gesetzesbegründung)</p> <p>LINK</p> <p>24. April 2024</p>	<p>Zum Referentenentwurf</p> <p>LINK</p> <p>Juli 2023</p> <p>Zum Regierungsentwurf</p> <p>LINK</p> <p>Oktober 2023</p> <p>Weitere Vorschläge für das parlamentarische Verfahren</p> <p>LINK</p> <p>Oktober 2023</p>	<p>EEG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Duldungspflicht (Wegerechte und Kabelverlegung) für Flächen der öffentlichen Hand in den neuen § 11a und b - Vergütung für sog. Flugwindenergieanlagen in § 36 Abs. 2 Nr. 4 und § 36h Abs. 3 und § 46 Abs. 3 - erweiterte Informationspflichten für Netzbetreiber, § 8 Abs. 6 - Regelungen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen? <p>WindBG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung artenschutzrechtlicher Erleichterungen im Genehmigungsverfahren nach § 6 bis zum 30. Juni 2025 aufgrund verlängerter EU-Notfall-Verordnung - Aufnahme von Nebenanlagen in Genehmigungserleichterung nach § 6 - Regelung zur Anerkennung bestehender Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) in einem neuen § 6a 	<p>16. Mai 2024</p> <p>Abweichend davon: Regelung zur Anerkennung bestehender Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete im WindBG am 20. Mai 2024 in Kraft getreten</p>
---	--	---	--	---

<p>„BlmSchG-Novelle“</p> <p>Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht</p> <p>u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Art. 1 • Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Art. 4 	<p>Bundesgesetzblatt</p> <p>LINK</p> <p>8. Juli 2024</p> <p>BT-Drucksache 20/11657 (mit Gesetzesbegründung)</p> <p>LINK</p> <p>05. Juni 2024</p>	<p>Zum Referentenentwurf</p> <p>LINK</p> <p>April 2023</p> <p>Zum Regierungsentwurf</p> <p>LINK</p> <p>Juni 2023</p> <p>Infopapier</p> <p>LINK</p> <p>Juni 2024</p>	<p>Wesentliche verfahrensrechtliche Änderungen für WEA-Genehmigungen:</p> <p>BlmSchG, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erleichterungen für Vorbescheide, neuer Abs. 1a in § 9: Wegfall der Durchführung einer vorläufigen Gesamtprognose sowie einer vorläufigen UVO im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens - Straffung der Genehmigungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> o Ergänzungen zum elektronischen Antrag in § 10 Abs. 1 o Pflicht zur Weiterleitung Stellungnahmen Fachbehörden an Antragstellerin, § 10 Abs. 5 S. 3 o Nunmehr nur einmalige Verlängerungsmöglichkeit der Verfahren in § 10 Abs. 6a S. 2 - Erleichterungen für Repowering: flexiblere Standortwahl (5H anstelle von 2H) und mehr Zeit für Errichtung nach Rückbau der Altanlage(n) (48 Monate anstelle von 24) in § 16b Abs. 2, Klarstellung im Falle verschiedener Betreiberinnen Bestands- und Neuanlage (Einverständniserklärung genügt), neuer § 16b Abs. 10 	<p>9. Juli 2024</p>
--	---	---	--	---------------------

			<ul style="list-style-type: none">- Erleichterung bei Änderung Anlagentyp und geringfügiger Verschiebung Standort bzw. geringfügiger Änderung Gesamthöhe oder Rotordurchlauf, § 16b Abs. 7- Rechtsschutz: Begründungsfrist für Widersprüche gegen die Zulassung einer WEA in Abs. 1 S. 2, Einlegungs- und Begründungsfrist für Eilrechtsschutz gegen die Zulassung WEA in neuem Abs. 2 von § 63 <p>9. BImSchV:</p> <ul style="list-style-type: none">- Straffung der Genehmigungsverfahren<ul style="list-style-type: none">o Klarstellung Vollständigkeitsbegriff, § 7 Abs. 2o Frist für Prüfung Vollständigkeit und ggf. Vollständigkeitsfiktion, § 7 Abs. 1- Für Näheres: siehe Infopapier	
--	--	--	--	--

<p>Gesetz u. a. zur Übertragbarkeit von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Art. 2 • Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Art. 3 	<p>Bundesgesetzblatt LINK 16. Oktober 2024</p> <p>BT-Drucksache 20/12146 (mit Gesetzesbegründung) LINK 03. Juli 2024</p>	<p>Zum Regierungsentwurf LINK Oktober 2023</p>	<p>BGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung von § 1092 Abs. 3 S. 1: u. a. Aufnahme WEA in den Katalog übertragbarer beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten <p>EGBGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neuer § 69: geänderte § 1092 Abs. 3 S. 1 ist nur auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten anzuwenden, für die die Eintragungsbewilligung nach dem 17. Oktober 2024 notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt wird 	<p>17. Oktober 2024</p>
---	---	--	--	-------------------------

2.1.2 Aufgrund des Regierungsbruchs abgebrochene Gesetzgebungsverfahren

Durch den Regierungsbruch am 6. November 2024 der Koalition aus SPD, Grünen und FDP kam es zum Erliegen einiger wichtiger Gesetzgebungsverfahren. Die am 23. Februar 2025 neu zu wählende Bundesregierung ist verpflichtet, die Umsetzung der betreffenden EU-Richtlinien erneut einzuleiten. Der Weitergang der „großen BauGB-Novelle“ ist derzeit ungewiss.

Gesetz	Gesetzesentwurf	Stellungnahme	vorgesehene Änderungen
„NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz“ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSIG) in Art. 1 	Diskussionspapier BMI LINK 27. September 2023 Der Bundesregierung LINK 2. Oktober 2024	Zum Diskussionspapier LINK Oktober 2023 Zum Referentenentwurf des BMI LINK Juli 2024	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Kohärenz mit den wirtschaftsbezogenen Vorschriften des KRITIS-Dachgesetzes sowie Verbesserung der Lesbarkeit - Umfangreiche Neustrukturierung des Aufsichts- und Nachweisregimes (Ausweitung Aufsichtsmaßnahmen) für Betreiberinnen kritischer Anlagen sowie für wichtige und besonders wichtige Einrichtungen - Unmittelbare Aufnahme der Definitionen der gemäß NIS-2-Richtlinie einzubeziehenden Einrichtungsarten für wichtige und besonders wichtige Einrichtungen in zwei Anlagen zum BSI-Gesetz; signifikante Ausweitung des Anwendungsbereichs - Kritische Anlagen werden weiterhin in einer eigenen Rechtsverordnung bestimmt, vergleichbar zur derzeitigen BSI-Kritisverordnung.

			<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme Katalog der Mindestsicherheitsanforderungen, wobei zwischen den Kategorien ausdifferenziert wird - einstufige Meldepflicht bei Vorfällen wird durch dreistufige Melderegime ersetzt, zugleich Minimierung bürokratischer Aufwand <p>Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten: 17. Oktober 2024.</p> <p>Die EU-Kommission hat im November 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und weitere 22 Mitgliedstaaten wegen Nichtumsetzung eingeleitet. LINK</p>
<p>„Lieferkettengesetz“– Umsetzung Corporate Sustainability Reporting Directive (CRSD)</p> <p>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen</p>	<p>Regierungsentwurf</p> <p>LINK</p> <p>24. Juli 2024</p>		<ul style="list-style-type: none"> - EU-Mitgliedstaaten sind entsprechend der Richtlinie (EU) 2022/2464 verpflichtet, bis zum 6. Juli 2024 Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach Bilanzrecht große sowie kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen und Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung einzuführen - Kreis betroffener Unternehmen soll schrittweise vergrößert werden, Kleinstunternehmen sind vom Anwendungsbereich ausgenommen - Im Regierungsentwurf war geplant, Richtlinie nahezu unverändert in deutsches Recht zu überführen. - Das Gesetz ist aufgrund des Bruchs der Ampel-Regierung nicht mehr im Deutschen Bundestag verabschiedet worden.

			Die EU-Kommission hat am 26. September 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen fehlender Umsetzung der Richtlinie eingeleitet. LINK
<p>„RED-III-Umsetzungsgesetz“</p> <p>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Art. 1 • Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Art. 2 • Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) in Art. 4 • Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Art. 6 • Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in Art. 7 	<p>Regierungsentwurf</p> <p>LINK</p> <p>09. September 2024</p> <p>Stellungnahme des Bundesrates</p> <p>LINK</p> <p>27. September 2024</p>	<p>Vorab: Empfehlungen zur nationalen Umsetzung</p> <p>LINK</p> <p>Oktober 2023</p> <p>Zum Referentenentwurf</p> <p>LINK</p> <p>April 2024</p> <p>Zum Regierungsentwurf</p> <p>LINK</p> <p>September 2024</p>	<p>BauGB und ROG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Ausweisung sog. Beschleunigungsgebiete für EE nach Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 <p>WindBG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungen der Anforderungen an die Genehmigungsverfahren, hierbei Umsetzung der Erleichterungen im Bereich der UVP, der Prüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung und Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes <p>BImSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der in der RED III vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen für alle Vorhaben, auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten <p>EEG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung Vorschriften EEG zum Monitoring zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

		<p>Für das parlamentarische Verfahren</p> <p>LINK</p> <p>Oktober 2024</p> <p>Position zum sog. „Screening“</p> <p>LINK</p> <p>Februar 2024</p>	<p>- EU hat aufgrund fehlender nationalen Umsetzung am 26. September 2024 ein formales Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet</p>
<p>„große BauGB-Novelle“</p> <p>Entwurf zum Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) in Art. 1 	<p>Regierungsentwurf</p> <p>LINK</p> <p>30. September 2024</p>	<p>Vorab Positionierung</p> <p>LINK</p> <p>August 2023</p>	<p>BauGB:</p> <p>- Änderung des § 249 Absatz 2: Planungssicherheit für Vorhabenträgerinnen, die vor der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte bereits einen vollständigen Antrag auf Genehmigung oder Vorbescheid gestellt haben und deren Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 mit Eintreten der Rechtsfolge nach § 249 Absatz 2 Satz 1 und 2 entfällt</p>

	<p>Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung</p> <p>LINK</p> <p>6. November 2024</p>	<p>Zum Referentenentwurf</p> <p>LINK</p> <p>August 2024</p> <p>Zum Regierungsentwurf</p> <p>LINK</p> <p>November 2024</p>	<p>- Bundesregierung hielt jedoch weitere Anpassungen für erforderlich</p> <p>- neuer Abs. 5a in § 249 BauGB: Innerhalb eines wirksam in einem Raumordnungsplan ausgewiesenen Windenergiegebiets (Eignungs- und Vorbehaltsgebiet), können Windenergievorhaben den Zielen der Raumordnung entgegenstehende Darstellungen oder Festsetzungen in Bauleitplänen oder die Instrumente zur Sicherung dieser Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 14 bis 18 nicht entgegengehalten werden</p>
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes</p> <p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Art. 4 	<p>Referentenentwurf der Bundesregierung</p> <p>LINK</p> <p>11. Oktober 2024</p>	<p>Zum Referentenentwurf</p> <p>LINK</p> <p>November 2024</p>	<p>- neuer Abs. 5a in § 6 BNatSchG: Ermächtigungsgrundlage, auf deren Grundlage die Naturschutzbehörden im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Prüfungen insbesondere bei Vorhabenträgerinnen, Betreiberinnen und deren Beauftragten (insbesondere Planungsbüros) bereits vorliegende, einschlägige Daten zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, ihren Lebensstätten und Lebensräumen sowie von Biotopen abfragen zu können, soweit dies zur fachlichen Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde in Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich ist</p>

			Ziel: bestehendes Datendefizit zumindest ein Stück weit schließen und naturverträgliche Realisierung von Energie- und Infrastrukturvorhaben unterstützen
--	--	--	--

2.1.3 Aktuell laufende Gesetzgebungsverfahren⁴

Gesetz	Gesetzesentwurf	Stellungnahme	(geplante) Änderungen
„EnWG/EEG-Novelle“ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung u. a. <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Art. 1 • Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in Art. 25 und 26 • Änderungen des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in Art. 31 	Entwurf der Bundesregierung LINK 13. Dezember 2024	Zum Referentenentwurf LINK September 2024 Zum Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und DIE GRÜNEN LINK Januar 2025 Zum ergänzten Referentenentwurf	EEG: <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme Regelungen für Verträge mit Festpreistarifen - Verpflichtung Energielieferanten, angemessene Absicherungsstrategien zu entwickeln und einzuhalten - Regelungen im Bereich des Netzanschlusses, insbesondere zu flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten) - Direktvermarktung ausgeweitet und entbürokratisiert und Regelungen zur Vergütung von EE-Anlagen in Zeiten negativer Preise angepasst - anstatt von Stundenkontrakten Viertelstundenkontrakte - neue Informationspflichten der Netzbetreiber sowie Vorgaben zur Standardisierung und Digitalisierung des Netzanschlussprozesses mit Ziel, Anschluss, insb. von EE-Anlagen zu beschleunigen

⁴ im Jahr 2024; Teile der oben aufgeführten EnWG/EEG-Novelle sind am 25. Februar 2025 im „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“ in Kraft getreten - [LINK](#). Der weitere Verlauf der verbleibenden Regelungen ist aufgrund des Regierungswechsels derzeit noch ungewiss.

		<p>LINK</p> <p>Januar 2025</p>	<p>EnWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zum sog. „Energy Sharing“ - Erleichterungen für Anlagen, die einen Teil des in EE-Anlagen erzeugten Stroms im Wege des Energy Sharings nach dem neuen § 42c EnWG oder über Direktleitungen an Dritte weitergeben - Ausweitung Steuerbarkeitsanforderungen (Funktion EE für Systemsicherheit) - Sicherstellung der Fähigkeit zur Steuerung (ferngesteuerten Regelung) von Anlagen durch Netzbetreiber und Sichtbarkeit der Anlagen für diese <p>EnFG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und des Jahresausgleichsanspruchs stärker voneinander abgegrenzt und Jahresausgleichsanspruch zukünftig auf den Ausgleich des Saldos des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber gerichtet
--	--	--	--

2.2 Unter- und außergesetzlich

Nachfolgend werden die abgeschlossenen und laufenden Verfahren zu untergesetzlichen Neuregelungen und außergesetzlichen Vorgaben, Vereinbarungen und relevanten Papieren dargestellt.

2.2.1 Abgeschlossene Verfahren

Bericht/Papier	Veröffentlichung	Position/ Stellungnahme	Inhalt
Erster Monitoring Bericht der Bundesregierung und der Länder zum Stand der Umsetzung des Bund-Länder Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung	LINK 18. Juni 2024 1 Jahr Beschleunigungs- pakt Fazit Bundesregierung		Bericht enthält den Umsetzungsstand des im Vorjahr am 6. November 2023 beschlossenen und umfassenden Pakts ⁵ , welcher konkrete Arbeitsaufträge beinhaltet, um Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen u.a. im Bereich effiziente Verwaltung und Energie, Wirtschaft und Industrie zu ändern und in Deutschland schneller zu machen Fazit Bericht: - Bund und Länder haben mit insgesamt rund 80 % ihrer Aufträge aus dem Pakt begonnen - Davon sind ein Drittel der Aufträge bereits vollständig umgesetzt

⁵ Vgl. für Näheres zum Pakt BWE-Informationspapier (2025): Überblick Gesetze und Vorgaben 2023, S. 13 f. – LINK.

	LINK 6. November 2024		<ul style="list-style-type: none"> - 30 % der Aufträge sind abgeschlossen, mit 49 % der Aufträge wurde begonnen und 21 % der Aufträge sind noch in Prüfung bzw. wurde noch nicht begonnen - nächster Bericht: voraussichtlich Juni 2025, s. Bericht, S. 39
Fortsetzungsstudie Probabilistik im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)	LINK Juli 2024	Positionierung zur Probabilistik in der Stellungnahme zur Änderung des BNatSchG LINK November 2024	<ul style="list-style-type: none"> - baut auf vorheriger Pilotstudie auf⁶ und entwickelt das Raumnutzungs-Kollisionsrisikomodell (RKR-Modell) weiter - Modell dient der probabilistischen Berechnung des Kollisionsrisikos von Vögeln, insbesondere des Rotmilans, an Windenergieanlagen - Studie verbessert die Prognose der Raumnutzung und berücksichtigt das Meideverhalten der Vögel in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen - Langfristig ist geplant, das Modell auch auf andere Arten wie den Seeadler und den Weißstorch auszuweiten
Optionenpapier des BMWK „Strommarktdesign der Zukunft – Optionen für ein sicheres,	LINK 2. August 2024	LINK September 2024	Geordnete Zusammenfassung der in der „Plattform Klimaneutrales Stromsystem“ (PKNS) diskutierten Marktmodelle: <ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionsrahmen für Erneuerbare Energien 2. Investitionsrahmen für steuerbare Kapazitäten 3. Lokale Signale (die optimale Nutzung der Netze) und

⁶ siehe BWE-Informationspapier (2025): Überblick Gesetze und Vorgaben 2023, S. 12 f. – LINK.

<p>bezahlbares und nachhaltiges Stromsystem⁷</p>			<p>4. Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage</p> <p>Ziel: Marktsystem schaffen, das den Anforderungen der Energiewende gerecht wird und in dem alle relevanten Komponenten – von der Erzeugung über die Speicherung bis hin zum Verbrauch – optimal zusammenwirken</p> <p>Hintergrund: beihilferechtliche europäische Genehmigung des aktuellen EEG-Systems läuft zum 31. Dezember 2026 aus; Ab Mitte 2027 macht die EU-Vorgaben für den Rahmen direkter Preisstützungssysteme für Investitionen in neue EE-Erzeugungsanlagen in Form von zweiseitigen Differenzverträgen oder gleichwertigen Systemen</p>
--	--	--	--

⁷ Die neue Bundesregierung hat angekündigt, das Thema erneut aufzugreifen und neu zu bewerten.

2.2.2 Laufende Verfahren

Verwaltungsvorschrift/Verordnung	Veröffentlichung	Position/ Stellungnahme	Inhalt
Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)⁸	Referentenentwurf des BMUV LINK 19. September 2023 Regierungsentwurf LINK 12. Dezember 2024	LINK 13. Oktober 2023	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung der überholten UVPVwV vom 18. September 1995 (GMBL. S. 671) - UVPVwV wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung auf neuesten Stand gebracht - Regelungen zur UVP sind Umsetzung europarechtlicher Bestimmungen (Neufassung vorausgegangen waren zahlreiche Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zudem ist ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu berücksichtigen) - Ziele: erleichterte Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Vollzugsdefizite vermeiden, Rechtsfindung vereinfachen, Verfahren zur Zulassung umweltrelevanter Vorhaben beschleunigen

⁸ Die Zustimmung des Bundesrates wurde am 14. Februar 2025 erteilt – [LINK](#), nach noch ausstehender Verkündung im Bundesanzeiger, tritt die neugefasste Verwaltungsvorschrift in Kraft.

<p>Referentenentwurf des BMJ über eine Verordnung zur Erleichterung der Grundbucheinsicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Grundbuchverfügung (GBV) 	<p>Referentenentwurf des BMJ</p> <p>LINK</p> <p>06. November 2023</p>	<p>Vorab Positionierung (S. 83 ff.)</p> <p>LINK</p> <p>März 2023</p> <p>Stellungnahme zum Gesetzentwurf</p> <p>LINK</p> <p>14. Dezember 2023</p>	<p>Geplant ist u. a. ein neuer § 43a GBV mit einer Regelung, dass insb. für Betreiberinnen und Projektiererinnen von EE-Anlagen ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch in der Regel vorliegt, wenn sie erklären, unter Nutzung der Grundstücke solche Anlagen betreiben oder projektieren zu wollen</p>
--	---	--	---

⁹ Überarbeiter Referentenentwurf (u. a. erleichtertes Einsichtsrecht nurmehr für Windenergie- und Solaranlagen) liegt derzeit im Bundesrat (Zustimmung des Bundesrates zur Verordnung erforderlich, Art. 80 Abs. 2 GG) – [LINK](#).

3 EU-Ebene

3.1 Gesetzlich

3.1.1 Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren

Gesetz	Veröffentlichung	Stellungnahme/ Papier	Inkrafttreten und Inhalt
Verlängerung der „EU-Notfallverordnung“ Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien	Ursprüngliche Verordnung (EU) 2022/2577 LINK 29. Dezember 2022 Verlängerung: Verordnung (EU) 2024/223 LINK 10. Januar 2024	LINK November 2022 Anwendungshilfe LINK Februar 2023	In Kraft seit 30. Dezember 2022, Außerkrafttreten am 01. Juli 2025 Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - überwiegendes öffentliches Interesse an EE und Abwägungsvorrang - Fristenregelung und „Delta-UVP“ für Repowering - Öffnungsklausel für Mitgliedstaaten für artenschutzrechtlich erleichterte Genehmigungsverfahren in EE-Gebieten (umgesetzt in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz)

<p>„EU-Strommarktreform“</p> <p>Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union</p> <p>Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union</p>	<p>Verordnung (EU) 2024/1747</p> <p>LINK</p> <p>26. Juni 2024</p> <p>Richtlinie (EU) 2024/1711</p> <p>LINK</p> <p>26. Juni 2024</p> <p>Verordnung (EU) 2024/1106</p> <p>LINK</p> <p>17. April 2024</p>	<p>BEE-Positionspapier zur EU-Konsultation</p> <p>Oktober 2023</p> <p>LINK</p>	<p>Die Verordnung (EU) 2024/1747 und die Richtlinie (EU) 2024/1711 traten am 16. Juli 2024 und die Verordnung (EU) 2024/1106 grundsätzlich am 7. Mai 2024¹⁰ in Kraft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - geänderte Richtlinie muss bis zum 17. Januar 2025 umgesetzt werden bzw. die Verordnung 2024/1747 bis 17. Juli 2026 von den Mitgliedstaaten - BMWK hat am 27. September 2024 ein Papier mit Optionen für das zukünftige Strommarktdesign in Deutschland veröffentlicht, s. o. Punkt 2.2.1 - Verordnung (EU) 2024/1747 und die Richtlinie (EU) 2024/1711 betreffen die Überarbeitung der Elektrizitätsverordnung, der Elektrizitätsrichtlinie und der Richtlinie über Erneuerbare Energien und die ACER-Verordnung (d. h. die EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden) - mit der Verordnung 2024/1106 werden die Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) und die ACER-Verordnung geändert mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes der EU vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt
---	--	--	---

¹⁰ wobei für einzelne Artikel unterschiedliche Regelungen gelten

Verordnung (EU) 2024/1106 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt			<p>Inhalt (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Direkte Preisstützungssysteme für Investitionen in neue Anlagen zur Stromerzeugung müssen ab dem 17. Juli 2027 die Form zweiseitiger Differenzverträge (CfD) oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen haben. Gilt für Wind-, Solar- geothermische und Kernenergie sowie Wasserkraft ohne Speicher - Einführung von Kapazitätsmechanismen für Mitgliedstaaten möglich - Förderung von Strombezugsverträgen (z. B. PPAs) - Förderung von Flexibilitäten - Recht auf gemeinsame Energie Nutzung (Energy Sharing) - Verbesserter Schutz vor Marktmanipulationen auf dem Energiegroßhandelsmarkt
Net Zero Industry Act (NZIA) Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-	LINK 28. Juni 2024	LINK Juli 2024	<p>Seit dem 29. Juni 2024 in Kraft und gilt seit diesem Tage, abweichend davon gilt u. a. Art. 26 ab dem 30. Dezember 2026 in allen Mitgliedstaaten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Windenergie ist Art. 26 relevant: Auktionen für den Einsatz Erneuerbarer Energiequellen; Regelungen zu Präqualifikations – und Resilienz Kriterien - Deutschland muss die Regelungen zu den Präqualifikations – und Resilienz Kriterien in Art. 26 bis spätestens Ende 2025 implementieren, soweit Kriterien nicht bereits durch bestehende nationale Gesetze erfüllt

<p>Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724</p>			<p>sind</p> <p>Ziel: Europäische Fertigungskapazitäten und Resilienz stärken, Lieferabhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten verringern und Ausbau der europäischen Clean-Tech-Industrie (u. a. Windenergie) beschleunigen</p> <p>Inhalt Art. 26:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es müssen bestimmte Präqualifikationskriterien erfüllt werden, um zukünftig an EE-Ausschreibungen teilnehmen zu dürfen - Präqualifikationskriterien sind beispielsweise verantwortungsvolle Unternehmensführung, Cyber- und Datensicherheit etc. - Resilienzkriterium: Abhängigkeit von einzelnen Bezugsquellen von WEA-Komponenten aus einem einzigen Drittstaat reduzieren und Widerstandsfähigkeit der Lieferketten stärken (durch Diversifizierung und Förderung europäischer Produktionskapazitäten) - Konkrete Parameter für die Anwendung dieser Kriterien werden durch einen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission festgelegt <p>delegierten Rechtsakte und Durchführungsakte zum NZIA müssen bis Ende März 2025 von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden¹¹</p>
---	--	--	---

¹¹ Die Europäische Kommission hat hierzu eine Konsultation im Februar 2025 durchgeführt, an der sich der BWE beteiligt hat.

<p>“Lieferkettengesetz”</p> <p>Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)</p> <p>Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (Text von Bedeutung für den EWR)</p>	<p>LINK</p> <p>05. Juli 2024</p>		<p>25. Juli 2024</p> <p>Umsetzungsfrist: Juli 2026¹²</p> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - europäische Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit - Richtlinie verpflichtet Unternehmen, Menschenrechte und Umweltbelange entlang ihrer Wertschöpfungsketten zu berücksichtigen <p>Anmerkung: Bei einer Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes im Laufe des Jahres 2025 dürfte die Richtlinie (siehe von IDW¹³ beauftragte juristische Gutachten) dagegen auch rückwirkend für Geschäftsjahre beginnend ab 1. Januar 2025 wirksam sein. Für erst ab diesem Zeitpunkt berichtspflichtige Unternehmen zieht die verspätete Umsetzung daher zunächst keine größeren Konsequenzen nach sich – nach wie vor sollte in den betroffenen Unternehmen der Fokus darauf liegen, prüfsichere Strukturen und Prozesse für eine CSRD-konforme Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzubauen¹⁴</p>
--	--	--	--

¹² Deutsches Umsetzungsgesetz aufgrund des Ampel-Bruchs gescheitert, s. o. unter Punkt [2.1.2](#), neues Parlament muss es verabschieden.

¹³ IDW = Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

¹⁴ So in Rödl und Partner vom 20. Dezember 2024 angemerkt – [LINK](#).

<p>Verlängerung des „Temporary Crises and Transition Framework (TCTF)“</p> <p>Administrative Leitlinie eines befristeten Krisen- und Transformationsrahmens der EU-Kommission</p>	<p>LINK</p> <p>02. Mai 2024</p>		<p>Nochmalige befristete Verlängerung des Temporary Crises and Transition Framework (TCTF) bis zum 31. Dezember 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eröffnet den Mitgliedstaaten Handlungsspielräume für die Gewährung staatlicher Beihilfen in definierten Krisensituationen - Der TCTF wurde bereits am 20. Juli 2022, am 28. Oktober 2022 und am 09. März 2023 verlängert¹⁵
---	---	--	--

¹⁵ Vgl. BWE-Informationspapier (2025): Überblick Gesetze und Vorgaben 2023, S. 19 f. – LINK.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Bauplanungsrecht und Europarecht: Elisabeth Görke | Justiziarin | e.goerke@wind-energie.de
Genehmigungsrecht, auch Naturschutzrecht, Zivilrecht: Lilien Böhl | Justiziarin | l.boehl@wind-energie.de
Energierrecht und Luftverkehrsrecht: Juliane Karst | Justiziarin | j.karst@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Lilien Böhl | Justiziarin | l.boehl@wind-energie.de

Mit Ergänzungen im Abschnitt „EU-Ebene“ von Luca Liebe | Referenten Politik | l.liebe@wind-energie.de

Datum

21. März 2025